

# **Gesellschaftsvertrag der Rheingau-Taunus Bedarfsverkehrs GmbH (RTB GmbH)**

## **§ 1 Firma, Sitz, Rechtsform**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Rheingau-Taunus Bedarfsverkehrs GmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Taunusstein.
- (3) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Die Gesellschaft erbringt Verkehrsdienstleistungen im Rahmen des ÖPNV insbesondere in Form der Durchführung von Bedarfsverkehren und auf dem Gebiet des sog. freigestellten Schülerverkehrs, für und im Auftrag des Rheingau-Taunus-Kreises sowie auch für andere kommunale oder öffentliche Auftraggeber.
- (2) Die Gesellschaft darf im Zusammenhang mit der im Absatz 1 beschriebenen Kernleistung, im eingeschränkten Umfang auch Mietwagenfahrten im öffentlichen Interesse oder im öffentlichen Auftrag durchführen. Sie darf im Rahmen der vorgenannten Beschränkung und im Rahmen der kommunalen, sozialen Daseinsfürsorge auch Behindertenfahrdienste, Krankenfahrten und andere mobile Dienste für besondere Bevölkerungsgruppen im Rheingau-Taunus-Kreis anbieten und durchführen.
- (3) Die Gesellschaft ist ferner zu allen Geschäften und Handlungen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienlich oder förderlich sind. Sie kann dazu Unterauftragnehmer verpflichten und sich auch an anderen kommunalen Gesellschaften, auch außerhalb des Landkreises, beteiligen.

## **§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31. Dezember des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.
- (3) Die Gesellschaft nimmt ihre Geschäftstätigkeit erst mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister auf.

- (4) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

#### **§ 4 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Alleiniger Gesellschafter ist die RTK Holding GmbH.

#### **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

#### **§ 6 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen der Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall auch abweichende Regelungen zur Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung beschließen.
- (5) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von bis zu 5 Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (6) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Mehrvertretung) befreit.

#### **§ 7 Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführung**

- (1) Bei der Führung der Geschäfte hat die Geschäftsführung das Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie eine eventuelle Geschäftsordnung zu beachten.

- (2) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung.
- (3) Einzelheiten kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung regeln.

## **§ 8**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist, außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, abzuhalten, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint sowie wenn es die Mitglieder der Gesellschafterversammlung verlangen.
- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt kraft Amtes der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises. Er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Kreisausschusses vertreten lassen. Der Kreisausschuss entsendet 7 weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Diese sind gegenüber dem Kreisausschuss berichtspflichtig.
- (3) Die Entsendung der Vertreter in die Gesellschafterversammlung endet mit der jeweiligen Wahlzeit des Kreistages. Für eine Übergangszeit sind sie jedoch weiter befugt, als Vertreter für die Gesellschaft tätig zu sein, bis ein Ersatz durch das Entsendungsgremium bestellt ist.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden oder die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen.
- (5) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung an jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung. Zwischen dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Ladungsfrist von mindestens 12 Kalendertagen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder auf andere Weise einladen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
- (6) Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, wenn sich sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung mit dem Umlaufverfahren einverstanden erklären.
- (7) Versammlungen können vollständig oder in Teilen fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung sich damit einverstanden erklären.
- (8) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Gesellschafterversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder in diesem Vertrag nicht abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Über jeden gefassten Gesellschafterbeschluss ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung

zuzusenden ist. In der Niederschrift sind der Tag und die Form der Beschlussfassung, der Inhalt des Beschlusses, die Stimmabgaben und das Ergebnis anzugeben. Widerspricht ein Mitglied nicht binnen 4 Wochen seit Empfang der Niederschrift deren Fassung, so sind spätere Einwendungen ausgeschlossen.

- (10) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit nichts anderes bestimmt wird.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Unbeschadet der ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben ist die Gesellschafterversammlung insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - (b) Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers des Jahresabschlusses vor Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt;
  - (c) die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung nach Maßgabe des § 29 GmbHG;
  - (d) die Entlastung der Geschäftsführung;
  - (e) die Beschlussfassung über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Geschäftsführung und Entscheidung im Zusammenhang mit Rechtsansprüchen der Geschäftsführung;
  - (f) die Genehmigung des Investitions- und Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
  - (g) alle Geschäfte, die Beteiligungen an Gesellschaften innerhalb und außerhalb des Landkreises betreffen;
  - (h) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - (i) eine Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere eine Abtretung oder eine Verpfändung,
  - (j) die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung des Liquidators;
  - (k) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für folgende Geschäftsleitungsmaßnahmen:
- (a) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, die außerhalb des Wirtschafts- und Investitionsplans oder außerhalb des Kompetenzrahmens der Geschäftsführung anfallen.
  - (b) den Abschluss und die Durchführung von Immobiliengeschäften, insbesondere jede Verfügung über Grundeigentum.
  - (c) die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und

das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten;

- (d) die Eingehung von Verbindlichkeiten, insbesondere den Erlass von Bescheiden oder den Abschluss von Verträgen, mit einem Jahresentgelt bzw. -wert von über mehr als EUR 60.000,00 (in Worten: sechzigtausend Euro);
- (e) die Bestellung und Abberufung von Handlungsbevollmächtigten.

## **§ 10 Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach Ende des Geschäftsjahres nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Jahresabschluss ist dem von der Gesellschafterversammlung gewählten und bestellten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.
- (2) Buchführung und Bilanzierung haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung des Steuerrechts zu entsprechen.
- (3) Die Vorschriften der §§ 53,54 HGrG (Haushaltsgrundsätze-gesetz) finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung mit der Maßgabe, dass die Stabsstelle Revision des Rheingau-Taunus-Kreises zusätzliche regelmäßige Liquiditätskontrollen durchführen darf. Die nach Auffassung der Revision hierzu erforderlichen Unterlagen sind zur Verfügung zu stellen.
- (4) Ebenso finden die Vorschriften gemäß § 123 Hessische Gemeindeordnung in der jeweils aktuellen Form Anwendung, so dass in Verbindung mit § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz Prüfungshandlungen durch überörtliche Prüfungsorgane möglich sind.

## **§ 11 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung hat spätestens vor Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Investitions- und Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan besteht aus den Bereichen Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht. Für Wirtschaftsplan und Finanzierungsplan gelten §§ 15 und 19 des Eigenbetriebsgesetzes entsprechend.

## **§ 12 Änderung, Schriftform**

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für den Verzicht auf Schriftform.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Eine unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch Gesellschafterbeschluss durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart worden wäre, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.
- (3) Die mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gesellschaft.
- (4) Aufgrund der besseren Lesbarkeit und der Einfachheit halber wird in diesem Gesellschaftsvertrag grundsätzlich die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.